

REGIONALVERBAND NECKAR-ALB

22.10.2008

Regionalplan Neckar-Alb

Übersicht über die Verfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3
sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz
zum Planentwurf vorgebrachten Bedenken und Anregungen

(nichtöffentlich)

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		<p>und dem ländlichen Raum im Süden. Es wird daher begrüßt, dass beide Straßenbauprojekte im Regionalplanentwurf mit „höchster Bedeutung“ eingestuft werden.</p> <p>In den Stellungnahmen der Städte Reutlingen und Tübingen werden die einzelnen Themen des Regionalplans detailliert behandelt und die entsprechenden Anregungen bzw. Bedenken aufgeführt.</p>	
Römerstein 18.02.2008	Allgemeine Ausführungen	Die Gemeinde Römerstein trägt das Positionspapier der Kreisverbände Reutlingen, Tübingen, Zollernalb des Gemeindetags Baden-Württemberg mit und macht es zum Bestandteil ihrer eigenen Stellungnahme.	
Ammerbuch 03.03.2008	Allgemeine Ausführungen	<p>Anspruch und Inhalt des Entwurfs gehen zumindest teilweise aus Sicht der Verwaltung und des Gemeinderats weit über die ihm kraft Gesetzes zugewiesene Funktion hinaus: Zum Beispiel regelt § 2 des Raumordnungsgesetzes, dass "die dezentrale Siedlungsstruktur in ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren und Stadtregionen zu erhalten ist." Der vorliegende Entwurf erweckt jedoch - z. B. in Ziffer 2.3, 2.4 oder 3.4 - den Eindruck, dass die örtlichen Belange nicht angemessen berücksichtigt werden. Ammerbuch-Entringen als zentralem Ort und ausschließlich Ammerbuch als Verflechtungsbereich ist mit anderen Kleinzentren kaum vergleichbar. Einerseits ist die Gemeinde durchaus ländlich geprägt und weist eine vergleichsweise geringe Einwohnerdichte aus. Andererseits ist Ammerbuch durch seine Lage zwischen den Zentren Tübingen, Rottenburg und Herrenberg mit ihren Teilorten, aufgrund der Autobahnnähe und der Nähe zum Ballungsraum Stuttgart sowie der guten Verkehrsanbindung prädestiniert für den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Arbeitsplätze.</p> <p>Es wird angeregt, die kommunale Planungshoheit nicht einzuschränken.</p>	<p>In Baden-Württemberg werden seit 1973 Regionalpläne erarbeitet und in einem Abstand von 10 - 15 Jahren fortgeschrieben. Regionalplanung ist keine Einbahnstraße: In mehreren Runden wirken Städte und Gemeinden an der Planung mit. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde stellt sicher, dass der Regionalplan die rechtlichen Vorgaben einhält und die Anforderungen erfüllt, die vor allem im Landesplanungsgesetz (LplG) im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und in der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) festgelegt sind.</p> <p>Der Regionalplan ist eine überörtliche und überfachliche Planung für die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Region auf mittlere und längere Sicht. Der Einsatz der Planungsinstrumente setzt jeweils die Regionalbedeutsamkeit der beabsichtigten Festlegungen voraus. Mit dem Kriterium der Regionalbedeutsamkeit wird der notwendigen Abgrenzung zwischen überörtlicher und örtlicher Planung Rechnung getragen. Der Regionalverband achtet die kommunale Planungshoheit und bemüht sich um einen weitgehenden Konsens mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen. Dafür steht schon die Verbandsversammlung, die den Regionalplan beschließt. Mit dem kommunalen Sachverstand der Mitglieder der Verbandsversammlung ist sichergestellt, dass im Regionalplan die Interessen der Städte und Gemeinden zur Geltung kommen.</p>
Bad Urach 20.03.2008	Allgemeine Ausführungen	<p>Die Stadt Bad Urach erfüllt als Unterzentren zwischen den beiden Mittelzentren Metzingen und Münsingen die vom Regionalplan gewünschte Versorgung der umliegenden Gemeinden im Verflechtungsbereich (Hülben, Grabenstetten, Römerstein mit Teilorten und Dettingen a.d.E.).</p> <p>Die interkommunale Zusammenarbeit soll künftig vor allem im bestehenden Verflechtungsbereichs</p>	In Kap. 1, Plansatz V (11), ist ausgeführt, dass die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stär-

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		Schlussfolgerungen räumlich mit der Ausweisung von Siedlungsflächen im Bereich vorhandener Unternehmen und (Infrastruktur-) Einrichtungen niederschlagen.	
Ammerbuch 03.03.2008	Kap. 2. Regionale Siedlungsstruktur	<p>Anspruch und Inhalt des Entwurfes gehen zumindest teilweise aus Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates weit über die ihm kraft Gesetzes zugewiesene Funktion hinaus: Zum Beispiel regelt § 2 des Raumordnungsgesetzes, dass „die dezentrale Siedlungsstruktur in ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren und Stadtregionen zu erhalten ist.“ Der vorliegende Entwurf erweckt jedoch – z. B. in Ziffer 2.3, 2.4 oder 3.4 – den Eindruck, dass die örtlichen Belange nicht angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Ammerbuch mit Entringen als zentralem Ort und ausschließlich Ammerbuch als Verflechtungsbereich ist mit anderen Kleinzentren kaum vergleichbar. Einerseits ist die Gemeinde durchaus ländlich geprägt und weist eine vergleichsweise geringe Einwohnerdichte aus. Andererseits ist Ammerbuch durch seine Lage zwischen den Zentren Tübingen, Rottenburg und Herrenberg mit ihren Teilorten, aufgrund der Autobahnnähe und der Nähe zum Ballungsraum Stuttgart sowie der guten Verkehrsanbindungen prädestiniert für den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Arbeitsplätze.</p> <p>→ Es wird angeregt, die kommunale Planungshoheit nicht einzuschränken.</p>	Die Eigenentwicklung wird durch den Regionalplan nicht tangiert. Spielräume für die Gemeinden sind durch die Festsetzungen im Regionalplan gegeben.
Dußlingen 14.03.2008	Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur	Die für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung auf Seite 13 festgelegten Ziele wie „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, „Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen“ und „keine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft“ können mitgetragen werden da sie seitens der Gemeinde seit Jahren bei ihren Planungen umgesetzt und durch die Schaffung eines Baulückenkatasters verstärkt verfolgt werden.	Kenntnisnahme
Landkreis Tübingen 31.03.2008	Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur	Die Festlegungen zur regionalen Siedlungsstruktur, zu den Raumkategorien (2.1) und zu den Entwicklungsachsen (2.2) werden mitgetragen. Insbesondere die für eine nachhaltige Siedlung festgelegten Ziele (S. 13) wie „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, Angliederung neuer „Baugebiete an bestehende Ortslagen“ und „keine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft“ werden seit vielen Jahren von den Städten und Gemeinden des Landkreises in ihren Planungen verfolgt und umgesetzt.	Kenntnisnahme
Kusterdingen 08.04.2008	Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur	Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des Landkreises Tübingen vom 31.03.2008 an.	Siehe dort
Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52 17.04.2008	Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur	S. 12 ff: Stellungnahme Referat 52, Gewässer und Boden: Bei der Siedlungsentwicklung werden Instrumente zur Lenkung des Bedarfs bzw. der Optimierung der Quantität des Flächenverbrauchs berücksichtigt (Dichtewerte für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs). Instrumente zur Lenkung der Flächeninanspruchnahme z. B. auf weniger leistungsfähige Böden (Qualität) werden dagegen nicht ge-	Verweis auf Kapitel 3

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
	sen	Insbesondere die für eine nachhaltige Siedlung festgelegten Ziele (S. 13) wie „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, Angliederung neuer „Baugebiete an bestehende Ortslagen“ und „keine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft“ werden seit vielen Jahren von den Städten und Gemeinden des Landkreises in ihren Planungen verfolgt und umgesetzt.	
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg 26.02.2008	2.2 Entwicklungsachsen	<u>Z (1)</u> Anstatt die zukünftige Siedlungstätigkeit nur vorrangig in den zentralen Orten entlang der Entwicklungsachsen zu konzentrieren, wäre es angesichts des drohenden Verlustes von weiterem Freiraum und aufgrund des demografischen Wandels besser, die zukünftige Siedlungstätigkeit ausschließlich in den zentralen Orten der Entwicklungsachsen zu konzentrieren.	Der Plansatz wurde von der Verbandsversammlung bewusst so beschlossen.
Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Kreisverband Tübingen 20.02.2008	2.2 Entwicklungsachsen	Durch den weiteren Ausbau bzw. Neubau von Verkehrswegen werden unweigerlich auch zahlreiche Lebensräume und Wildwanderwege zerschnitten und für die Tiere fast unpassierbar gemacht. Deshalb sollte bereits bei der Planung unbedingt an ausreichend dimensionierte Grünbrücken bzw. Unterführungen und auch an Amphibientunnel mit Leiteinrichtungen gedacht werden --> beim Ausbau der B 27 auch wieder vergessen!! Zeitungsartikel GEA vom Beim Forst wurde ein Plan der Wildkorridore erarbeitet und bei den Amphibien kennen sich die ehrenamtlichen Naturschutzgruppen vor Ort am besten aus.	Wird als Beikarte aufgenommen, ist in den Vorrangbereichen für Naturschutz und Landschaftspflege enthalten.
Regierungspräsidium Tübingen (höhere Raumordnungsbehörde) 17.04.2008	2.2.1 Landesentwicklungsachsen	Im Plansatz N (1) wird Ergenzingen als Ort genannt, der auf einer Landesentwicklungsachse liegt. Da Ergenzingen keine eigenständige Gemeinde, sondern ein Ortsteil von Rottenburg am Neckar ist, kann der Ort in diesem Zusammenhang nicht aufgeführt werden (die Landesentwicklungsachse verläuft in einiger Entfernung zur Kernstadt Rottenburg am Neckar).	Keine Änderung.
Ammerbuch 03.03.2008	2.2.1 Landesentwicklungsachsen	Unter Ziffer 2.2.1 wird vorgeschlagen, die Achse Tübingen – Ammerbuch – Herrenberg als neue Landesentwicklungsachse auszuweisen. Die Neuaufnahme soll dazu beitragen, die Anbindung an die benachbarten Mittelzentren zu verbessern und die Ost-West-Verbindung zu stärken. Auf Antrag der Gemeinde Ammerbuch erhielt die Ortsumfahrung Entringen bei der Aufstellung des Regionalplans 1993 regionale Priorität. Nachdem diese Planung im Bundesverkehrswegeplan nicht berücksichtigt ist und der Verkehr weiterhin durch zwei Ortslagen (Entringen und Unterjesingen) führt, sind Ausweisungen zu vermeiden, die zu einem höheren Verkehrsaufkommen führen könnten. Dies wäre bei einer Höherstufung zur Landesentwicklungsachse zu erwarten. Der Vorschlag ist daher im Hinblick auf die Straße (B 28) abzulehnen, so lange keine Ortsumfahrung bzw. keine konkreten Planungen einer Umfahrung für Ammerbuch-Entringen bestehen. Eine Stärkung des ÖPNV (Ammertalbahn) wird zwar begrüßt, ist jedoch bereits durch die bestehende regionale Entwicklungsachse gegeben. <u>→ Es wird angeregt, ohne eine Ortsumfahrung von Entringen auf die Ausweisung der neuen Landes-</u>	Eine neue Landesentwicklungsachse wird im Regionalplan vorgeschlagen. Der Trassen-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		<u>entwicklungssachse Tübingen – Ammerbuch – Herrenberg zu verzichten.</u>	verlauf ist damit nicht festgelegt.
Bad Urach 20.03.2008	2.2.1 Landes- entwick- lungsach- sen	Unter Ziffer 2.2.1 (2) enthält der Planentwurf den Antrag, dass die regionale Entwicklungssachse Metzgingen - Dettingen an der Erms - Bad Urach - Münsingen (- Ehingen -Ulm) und die Entwicklungssachse Bad Urach - Römerstein - (Laichingen) im Landesentwicklungsplan als Landesentwicklungssachse ausgenommen werden sollen. Dies wird von Seiten der Stadt Bad Urach nachdrücklich unterstützt.	Kenntnisnahme
Neckartailfingen 08.01.2008	2.2.1 Landes- entwick- lungsach- sen	Die Ausformung und Konkretisierung der Landesentwicklungssachsen (Ziffer 2.2.1) zu Entwicklungskorridoren wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Auch hier ist es notwendig, den Verband Region Stuttgart davon zu überzeugen, dass dieses Instrument auch im künftigen Regionalplan der Region Stuttgart eingeführt wird.	Kenntnisnahme
Verband Region Stuttgart (Ab- stimmung nach § 12 Abs. 5 LplG) 14.01.2008	2.2.1 Landes- entwick- lungsach- sen	Bezüglich der vorgeschlagenen Entwicklungssachse Tübingen – Herrenberg wird festgestellt, dass eine Anhäufung von Entwicklungssachsen nicht dem Ziele einer akzenturierten geordneten Raumentwicklung und nachhaltigen regionalplanerischen Steuerung von Raum beanspruchenden Entwicklungen dient.	Kenntnisnahme
Regierungsprä- sidium Tübingen (höhere Raum- ordnungsbehör- de) 17.04.2008	2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen	Im Regionalplanentwurf sind zwei neue Regionale Entwicklungssachsen aufgenommen: Engstingen - Münsingen - (Laichingen) und Balingen - Haigerloch). Für die neue Regionale Entwicklungssachse Engstingen - Münsingen - (Laichingen) ist eine Notwendigkeit nicht ersichtlich. Eine hinreichende Begründung dieser Achse wird zudem im Regionalplanentwurf nicht angeführt. Auch der Regionalen Entwicklungssachse Balingen - Haigerloch - A 81 kann nicht zugestimmt werden. Allein die Funktion als Autobahnzubringer (B 463) rechtfertigt die Ausweisung einer Regionalen Entwicklungssachse nicht, zumal diese weitgehend durch unberührte Landschaft verläuft. Die regionale Entwicklungssachse Metzgingen - Dettingen an der Erms - Bad Urach Münsingen führt in der Region Donau-Iller nicht, wie es im Regionalplanentwurf steht, über Ehingen nach Ulm, sondern über Ehingen nach Laupheim und anschließend über Schwendi, Dietenheim, Illertissen und Buch nach Krumbach.	Die Verlängerung der Achse Engstingen – Münsingen nach Laichingen sowie die Neuaufnahme der Regionalen Entwicklungssachse Balingen- - Haigerloch – A 81 wurde aus dem Planungsausschuss beantragt und so beschlossen. Die Festsetzung dieser Regionalen Entwicklungssachsen soll dazu dienen, den Ländlichen Raum zu stärken. Keine Änderung. Das Wort „Ulm“ wird gestrichen: S. 19: - „Metzgingen - Dettingen an der Erms - Bad Urach - Münsingen (- Ehingen)“
Bisingen 12.03.2008	2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen	Zum Plansatz 2.2.2 ist die Achse "Balingen - Haigerloch" um die Gemeinde Bisingen zu ergänzen. Den die Gemeinde Bisingen befindet sich auf dieser regionalen Entwicklungssachse, der Knotenpunkt B 27/B 463 befindet sich auf der Gemarkung der Gemeinde Bisingen.	Bisingen liegt bereits auf einer Landesentwicklungssachse.
Nusplingen 12.12.2007	2.2.2 Regionale Entwick- lungsach- sen	Ausweisung einer regionalen Siedlungs- und Nahverkehrsachse Albstadt-Meißtetten-Wehingen/Gosheim-Spaichingen entlang der L 433. Die Nachteile der Randlage von Nusplingen an der Peripherie des Landkreises sowie des Regierungsbezirks sollen dadurch einerseits nivelliert und andererseits bestehende wirtschaftliche Verbindungen gestärkt werden. Diese Forderung hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 25. September 1992 erhoben. Seitdem ist nichts geschehen, dies verwundert umso mehr, als sich die wirtschaftliche Anbindung an die Wachstumsregion Großer Heu-	Unter Kapitel 2.2.2 wird die regionale Entwicklungssachse (S. 19) • Albstadt – Meißtetten – Nusplingen (- Tuttlingen) aufgenommen. Die neu festgesetzte Regionale Entwicklungssachse soll dazu beitragen, den Ländlichen Raum aufzuwerten.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
	Entwicklungsachsen	<p>tingen hat für die Region im Norden des Landkreises Sigmaringen eine wichtige verkehrspolitische Bedeutung. Sie dient für unsere Region als der nächst mögliche Zubringer zu einer Autobahn bzw. in umgekehrter Richtung von der Autobahn als Alaufstieg in unsere Region. Insoweit unterstützen wir nachhaltig auch die Bemühungen zum durchgängigen vierspurigen Ausbau der B 27. Wir verbinden mit der Ausweisung dieser regionalen Entwicklungsachse auch eindeutige Auswirkungen auf die entsprechenden Investitionsentscheidungen des Bundes und des Landes in Richtung des weiteren dreispurigen Ausbaus der B 32 im Killertal. Dasselbe gilt für die weitere regionale Entwicklungsachse entlang der B 313 Gammertingen – Trochtelfingen – Engstingen.</p> <p>Aus unserer Sicht fehlt in dem Entwurf Ihres Regionalplans eine praktisch vorhandene Ost-West-Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Albstadt über das Unterzentrum Gammertingen in das Mittelzentrum Riedlingen. Aus Gammertingen ist das Mittelzentrum Albstadt entfernungsmäßig deutlich näher als die übrigen Mittelzentren Hechingen, Riedlingen, Sigmaringen oder Münsingen. Es gibt bereits jetzt zahlreiche wechselseitige Verflechtungen, so dass wir ergänzend die Aufnahme einer neuen regionalen Entwicklungsachse von Albstadt über Bitz, Neufra, Gammertingen, Zwiefalten nach Riedlingen vorschlagen. Wir unterstützen deshalb nachhaltig die interkommunale Initiative zur Einführung dieser Ost-West-Entwicklungsachse.</p>	<p>Unter Kapitel 2.2.2 wird die regionale Entwicklungsachse (S. 19)</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Gammertingen –) Bitz -Albstadt aufgenommen. <p>Die neu festgesetzte Regionale Entwicklungsachse soll dazu beitragen, den Ländlichen Raum aufzuwerten.</p>
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 14.07.2008	2.3 Zentrale Orte	<p>Der erste Plansatz sollte als Ziel formuliert werden.</p> <p>Der dritte Plansatz stellt die Aufgaben der Zentralen Orte nur unzureichend dar, da lediglich auf den Aspekt "Schnittstelle zwischen Siedlung und Verkehr" verwiesen wird. Die Aufgaben der Zentralen Orte werden im LEP im Abschnitt 2.5 ausführlich dargelegt. Der zweite Satz dieses Plansatzes sollte daher entfallen.</p> <p>Der vierte Plansatz entspricht nicht den Vorgaben des LEP (insbesondere Plansatz 2.5.7). So fehlt im vorgesehenen Plansatz, dass es sich um Einrichtungen „der örtlichen Versorgung“ handeln muss. Solche Einrichtungen sind auch keineswegs „unabhängig von der zentralörtlichen Versorgung“ zu erhalten und auszubauen, sondern gerade umgekehrt nur dann, wenn sie auch bei vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen ausgelastet werden können, wenn sie die Funktion des Zentralen Orts nicht beeinträchtigen und wenn sie zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Versorgung unentbehrlich sind (vgl. LEP).</p> <p>Der letzte Satz der Begründung zu 2.3 auf Seite 21 sollte klarer formuliert und durch entsprechende Festlegungen untermauert werden. Als Zentrale Orte werden Gemeinden festgelegt (vgl. Plansatz 2.5.2 LEP), in denen gemäß Plansatz 2.5.3 LEP und Z (2) in Abschnitt 2.3 des Regionalplanentwurfs die verstärkte Siedlungstätigkeit zu konzentrieren ist. Zur Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 6 LplG sollen Schwerpunkte des Wohnungsbaus gebietsscharf festgelegt werden. Dies ist im Planentwurf nicht vorgesehen (s. u.).</p>	<p>Das Eingangskapitel 2.3 wird ergänzt um drei Plansätze. Das Kapitel 2.3 wird wie folgt festgesetzt:</p> <p>„G (1) Das Zentrale Orte Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land leistungsfähige Infrastrukturen flächendeckend erhalten werden.</p> <p>G (2) Die Zentralen Orte sind als Standorte für solche Einrichtungen festgelegt, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs errichtet und unterhalten werden können (zentralörtliche Einrichtungen).</p> <p>Z (3) Um die Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen zu unterstützen, ist die verstärkte Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.</p> <p>G (4) Zur Sicherung der Erreichbarkeit und der Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen sollen die Zentralen Orte als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Nahverkehrs erhalten und ausgebaut werden. Sie dienen somit als Schnittstelle zwischen Siedlung und Verkehr.</p> <p>Z (5) Gemeinden, die zu den Verflechtungsbereichen von Ober-, Mittel-, Unter- oder Kleinzentren gehören, sind in ihrer Eigenständigkeit langfristig zu erhalten. Einrichtungen, deren Tragfähigkeit</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
			<p><i>durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sind in diesen Gemeinden zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.</i></p> <p>V (6) <i>Die festgelegten Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte stellen Kooperationsräume dar. In ihnen sollen die in Kapitel 2.3 und 2.4 festgesetzten Funktionen der Gemeinden so zugeordnet werden, dass schädliche Konkurrenz vermieden und Synergieeffekte genutzt werden.</i></p>
Regierungspräsidium Tübingen (höhere Raumordnungsbehörde) 17.04.2008	2.3 Zentrale Orte	<p>Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der bedeutende Plansatz G (1) als Grundsatz formuliert ist. Um das „Zentrale-Orte-System“ nicht zu verwässern, sollte dieser Plansatz unbedingt als Ziel formuliert werden.</p> <p>Der letzte Satz im Plansatz G (3) ist missverständlich formuliert und sollte gestrichen werden.</p> <p>Der Plansatz Z (4) lautet: <i>„Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sind unabhängig von der zentralörtlichen Einstufung zu erhalten und auszubauen.“</i> Um Missverständnisse bezüglich des Plansatzes auszuschließen, sollte in der Begründung ergänzt werden, um welche Einrichtungen es sich hierbei handelt. Die Ergänzung <i>„und auszubauen“</i> ist zu streichen, weil der Ausbau einer solchen Einrichtung zu einer Verschiebung im zentralörtlichen Gefüge führen würde.</p>	<p>Das Zentrale-Orte-Konzept darf nicht dazu dienen, die Infrastruktur generell zu zentralisieren.</p>
Dautmergen 04.04.2008	2.3 Zentrale Orte	<p>Der Regionalplan sollte die Weiterentwicklung der von der Historie sich stark vergrößerten Zentren ermöglichen, sondern auch den kleineren Gemeinden und gewachsenen Ortsteilen eine Entwicklung der gesamten Infrastruktur ermöglichen. Der Regionalplan sollte sich auf großräumige Vernetzungen und Verbindungen konzentrieren.</p> <p>Auch Gemeinden unterhalb der zentralen Orte können ihre gesunden gesellschaftlichen Strukturen nur erhalten, wenn genügend attraktive Wohn- und Arbeitsplätze vorhanden sind oder neu geschaffen werden.</p> <p>Der Regionalplan darf nicht nur zentralistische Entwicklungen fördern, die gerade die langfristigen Lebensprobleme verstärken. Die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung wird durch diesen Regionalplan viel zu sehr zum Nachteil einer gesunden Zukunftsentwicklung eingeschränkt und sollte daraufhin neu überarbeitet werden.</p> <p>Die Worte „Dezentrale Konzentration“ sind geradezu eine Farce. Gerade der Regionalplan sollte auf gleichmäßige Eigenentwicklung seiner Städte und Kommunen achten, und nicht einer sinnlosen Zentralisierung in allen Bereichen den Weg ebnen, da durch Zentralisierung vielfältige Problemfelder entstehen.</p>	<p>Die „Dezentrale Konzentration“ soll dazu dienen, eine leistungsfähige Infrastruktur im Ländlichen Raum zu erhalten.</p> <p>Folgende neuen Plansätze werden aufgenommen:</p> <p>„G (1) Das Zentrale Orte Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land leistungsfähige Infrastrukturen flächendeckend erhalten werden.</p> <p>Z (5) <i>Gemeinden, die zu den Verflechtungsbereichen von Ober-, Mittel-, Unter- oder Kleinzentren gehören, sind in ihrer Eigenständigkeit langfristig zu erhalten. Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sind in diesen Gemeinden zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.</i></p> <p>V (6) <i>Die festgelegten Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte stellen Kooperationsräume dar. In ihnen sollen die in Kapitel 2.3 und 2.4 festgesetzten Funktionen der Gemeinden so zugeordnet werden, dass schädliche Konkurrenz vermieden und Synergieeffekte genutzt werden.</i></p>
Reutlingen 09.07.2008	2.3 Zentrale Orte	<p>Das Leitbild der dezentralen Konzentration bzw. eine Entwicklung nach dem Gebot der Bündelung und Konzentration lenkt diese auf hierarchisch gegliederte, an Achsen ausgerichtete zentrale Orte.</p>	<p>Der Plansatz wurde von der Verbandsversammlung bewusst so beschlossen.</p> <p>Folgende neuen Plansätze werden aufge-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		<p>S. 20 Z (2) Die verstärkte Siedlungstätigkeit soll sich auf die zentralen Orte konzentrieren. ⇒ Dieses Ziel ist nicht stark genug formuliert: verstärkte Siedlungstätigkeit sollte nur auf zentrale Orte beschränkt werden.</p> <p>S. 21 Begr. Abs. 3 Auch hier muss der Schwerpunkt auf den zentralen Orten liegen.</p>	<p>nommen:</p> <p>G (1) <i>Das Zentrale Orte Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land leistungsfähige Infrastrukturen flächendeckend erhalten werden.</i></p> <p>Z (5) <i>Gemeinden, die zu den Verflechtungsbereichen von Ober-, Mittel-, Unter- oder Kleinzentren gehören, sind in ihrer Eigenständigkeit langfristig zu erhalten. Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sind in diesen Gemeinden zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.</i></p> <p>V (6) <i>Die festgelegten Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte stellen Kooperationsräume dar. In ihnen sollen die in Kapitel 2.3 und 2.4 festgesetzten Funktionen der Gemeinden so zugeordnet werden, dass schädliche Konkurrenz vermieden und Synergieeffekte genutzt werden.“</i></p>
Tübingen 10.06.2008	2.3 Zentrale Orte	<p>Das Leitbild der dezentralen Konzentration lenkt die Entwicklung auf hierarchisch gegliederte, an Achsen ausgerichtete zentrale Orte.</p> <p>S. 20 Z (2) Die verstärkte Siedlungstätigkeit soll sich auf die zentralen Orte konzentrieren. ⇒ Dieses Ziel ist nicht stark genug formuliert: verstärkte Siedlungstätigkeit sollte nur auf zentrale Orte beschränkt werden.</p> <p>S.21 Begr.Abs.3 Auch hier muss der Schwerpunkt auf den zentralen Orten liegen.</p>	<p>Der Plansatz wurde von der Verbandsversammlung bewusst so beschlossen. Folgende neuen Plansätze werden aufgenommen:</p> <p>G (1) <i>Das Zentrale Orte Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land leistungsfähige Infrastrukturen flächendeckend erhalten werden.</i></p> <p>Z (5) <i>Gemeinden, die zu den Verflechtungsbereichen von Ober-, Mittel-, Unter- oder Kleinzentren gehören, sind in ihrer Eigenständigkeit langfristig zu erhalten. Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sind in diesen Gemeinden zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.</i></p> <p>V (6) <i>Die festgelegten Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte stellen Kooperationsräume dar. In ihnen sollen die in Kapitel 2.3 und 2.4 festgesetzten Funktionen der Gemeinden so zugeordnet werden, dass schädliche Konkurrenz vermieden und Synergieeffekte genutzt werden.“</i></p>
Ammerbuch 03.03.2008	2.3 Zentrale Orte	<p>Im bisherigen Regionalplan sind Entringen und Poltringen als Doppel-Kleinzentrum ausgewiesen. Die zentralörtlichen Einrichtungen (Schule, Rathaus, Halle etc.) in Poltringen wurden nicht verwirklicht.</p> <p>Gemäß Ziffer 2.3 des Regionalplanes ist die verstärkte Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte zu konzentrieren. Wohngebiete sollen daher schwerpunktmäßig an den zentralen Orten ausgewiesen werden. Infrastruktur sowie alle öffentlichen Einrichtungen sind gemäß Ziffer 2.3.4 auf den Ver-</p>	<p>Die „Dezentrale Konzentration“ soll dazu dienen, eine leistungsfähige Infrastruktur langfristig zu erhalten. Die Entscheidung der Gemeinde für einen Zentralen Ort in der Gemeinde ist notwendige Bedingung.</p> <p>Folgende neuen Plansätze werden aufgenommen:</p> <p>G (1) <i>Das Zentrale Orte Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land leistungsfähige Infrastrukturen flächendeckend erhalten werden.</i></p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		<p>flechtungsbereich (d.h. Ammerbuch) des Kleinzen- trums auszurichten.</p> <p>Die aktuelle Flächennutzungsplanung verfolgt je- doch andere Ziele, da die Konzentration auf Entrin- gen in Ammerbuch aufgrund der örtlichen Gege- benheiten nicht gewollt und nicht umsetzbar ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Ausweisung von Wohnbauflä- chen werden sich voraussichtlich keine Schwierig- keiten ergeben, da Ammerbuch lediglich Flächen zur Deckung des Eigenbedarfs ausgewiesen hat.</p> <p>Bezüglich der Auswirkungen auf Handel und Ge- werbe wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 und 3.4 der Vorlage verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Ammerbuch besitzt keinen typischen Kernort. Sie ist vielmehr geprägt durch die Profilie- rungen aller Ortsteile, die auch ihrer Größe und jeweiligen Bedeutung Rechnung tragen. De facto haben sich drei an der Ammertalbahn gelegene Ortsteile mit zentralörtlicher Bedeutung in Ammer- buch heraus kristallisiert:</p> <p>Entringen Standort für Verwaltung, Notariat, Polizei, Banken sowie möglicher Standort für weiterführende Schu- len, v.a. Realschule (Dienstleistungszentrum)</p> <p>Hier wird dem größten Ortsteil durch die Ansiedlung mehrerer wichtiger Dienstleister Rechnung getra- gen.</p> <p>Standort für Einzelhandel und Ärztehaus (Einzel- handelszentrum)</p> <p>Die neuen Einzelhandelsbetriebe im Bereich der ehemaligen großen Brachflächen an der L 359 sichern eine wohnortnahe Versorgung in integrierter Lage, direkt am Bahnhof.</p> <p>Altingen Standort für mittelständische Gewerbebetriebe (Gewerbezentrum)</p> <p>Pendlerströme in Richtung der Ballungszentren können durch diese Gewerbeansiedlung gekappt werden.</p> <p>→ <u>Nachdem Ammerbuch keinen typischen Kernort besitzt, wird angeregt, zumindest diesen drei Standorten (Entringen, Pfäffingen und Altingen) zentralörtliche Funktion für Ammerbuch einzuräu- men und somit den gewachsenen Strukturen Rech- nung zu tragen.</u> <u>Den übrigen Ortsteilen soll eine maßvolle Ei- genentwicklung ermöglicht werden.</u></p>	<p><i>ger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sol- len in den Städten und auf dem Land lei- stungsfähige Infrastrukturen flächendeck- end erhalten werden.</i></p> <p><i>Z (5) Gemeinden, die zu den Ver- flechtungsbereichen von Ober-, Mittel-, Unter- oder Kleinzentren gehören, sind in ihrer Eigenständigkeit langfristig zu erhal- ten. Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sind in diesen Gemeinden zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.</i></p> <p><i>V (6) Die festgelegten Verflechtungs- bereiche der Zentralen Orte stellen Koope- rationsräume dar. In ihnen sollen die in Kapitel 2.3 und 2.4 festgesetzten Funktio- nen der Gemeinden so zugeordnet werden, dass schädliche Konkurrenz vermieden und Synergieeffekte genutzt werden.“</i></p>
Landkreis Tü- bingen 31.03.2008	2.3 Zentrale Orte	<p>Unter die zentralen Orte nach 2.3 sind die Ge- meinden Hirrlingen (s. Seite 67) und Neustetten (s. Seite 72) als Kleinzentren aufzunehmen. Kleinzen- tren dienen der Grundversorgung zur Deckung eines überörtlichen Bedarfs. Sie müssen mit über- örtlichen Einrichtungen ausgestattet sein und werden in der Regel dort festgelegt, wo die Erreichbar- keiten im Nahbereich Defizite aufweisen. Grund- sätzlich haben sie auch einen eigenen Verflecht- ungsbereich.</p> <p>Zwar hat die Gemeinde Hirrlingen – wie auch ande- re ausgewiesene Kleinzentren – keinen eigentlichen</p>	<p>Kapitel 2.3.3 und 2.3.4 werden neu gefasst.</p> <p>Folgende neuen Plansätze werden in Kapitel 2.3 aufgenommen:</p> <p>„G (1) Das Zentrale Orte Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sol- len in den Städten und auf dem Land lei- stungsfähige Infrastrukturen flächendeck- end erhalten werden.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		<p>Innerhalb der Region Neckar-Alb ist darauf zu achten, dass der Zollernalbkreis gegenüber den Entwicklungen in den Landkreisen Tübingen und Reutlingen mit dem dortigen Oberzentrum und mehreren Mittel- und Unterzentren gleichberechtigt bleibt. Dabei sind auch die Auswirkungen der Europäischen Metropolregion Stuttgart zu berücksichtigen. Ein weiteres Unterzentrum könnte hier gemeinsam mit den drei Mittelzentren Albstadt, Balingen und Hechingen den Anschluss an den nördlichen Teil der Region und die Europäische Metropolregion Stuttgart halten und verstärken.</p> <p>Die Gemeinde Bisingen beantragt deshalb ausdrücklich, im Regionalplan künftig als Unterzentrum eingestuft und ausgewiesen zu werden. So hat auch der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bisingen/Grosselfingen, dem Vertreter der beiden Gemeinderäte angehören, die Ausweisung der Gemeinde Bisingen als Unterzentrum im Anhörungsverfahren beantragt.</p>	
Verwaltungsgemeinschaft Bisingen/ Grosselfingen 29.02.2008	2.3.3 Unterzentren	<p>Die Gemeinde Bisingen wird im Anhörungsentwurf unter Plansatz 2.3.2 wie bislang dem Mittelbereich Hechingen zugeordnet. Unter Plansatz 2.3.4 wird die Gemeinde Bisingen dann als Kleinzentrum ausgewiesen. Dies ist nicht gerechtfertigt, denn die Gemeinde Bisingen erfüllt in vollem Umfang die Voraussetzungen für die Ausweisung als Unterzentrum. Zur Begründung für die künftige Einstufung und Ausweisung der Gemeinde Bisingen als Unterzentrum verweist der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft auf die Stellungnahme der Gemeinde Bisingen, die der Gemeinderat Bisingen am 11.03.2008 beschließen wird. Drauf basierend beantragt auch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bisingen/Grosselfingen die künftige Einstufung und Ausweisung der Gemeinde Bisingen als Unterzentrum.</p>	Kapitel 2.3.3 und 2.3.4 werden neu gefasst.
Ammerbuch 03.03.2008	2.3.3 Unterzentren	<p>Nach der Begründung zu Ziffer 2.3.4 des Regionalplanes und nach hiesigem Kenntnisstand erfüllen Kleinzentren im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie die Unterzentren. Der Unterschied liegt vor allem in der Größe des Verflechtungsbereiches.</p> <p>Der Verflechtungsbereich besteht aus einem zentralen Ort und die mit ihm durch wirtschaftliche, kulturelle und soziale Beziehungen in wechselseitiger Abhängigkeit stehenden Siedlungen in den eigenen Gemeinden und in den Umlandgemeinden.</p> <p>Historisch bedingt und aktuell bestehen diese Beziehungen zwischen Ammerbuch und den Nachbarrorten Unterjesingen, Mönchberg, Kayh, Gültstein, Oberndorf, Hailfingen und Tailfingen. Mit Ausnahme von Tailfingen sind all diese Ortschaften seit der Verwaltungsreform in die Städte Tübingen, Herrenberg und Rottenburg eingemeindet. Die Hälfte dieser Orte liegt außerhalb des Planungsgebiets „Neckar Alb“ und kann nicht als Verflechtungsbereich ausgewiesen werden. Dies stellt eine deutliche Benachteiligung für Ammerbuch dar.</p> <p>Im gesamten Plangebiet rund um Ammerbuch gibt es keine selbständigen kleineren Gemeinden, sondern lediglich Städte mit einer Vielzahl von eingemeindeten Ortschaften. Es ist somit für Ammerbuch nicht möglich, einen überörtlichen Verflechtungsbe-</p>	Kapitel 2.3.3 und 2.3.4 werden neu gefasst.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		<p>reich auszubilden, ohne in Konkurrenz mit größeren Städten treten zu müssen, deren Infrastruktur entsprechend ausgebildet ist.</p> <p>Laut Regionalplan (Ziffer 2.3.4) ist der Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Ammerbuch auf Ammerbuch alleine beschränkt. Dies bedeutet, dass Ammerbuch keine Kaufkraft aus Umlandgemeinden beziehen darf, sondern lediglich den täglichen Grundbedarf der Ammerbacher Bevölkerung abzudecken hat. Dies entspricht nicht den heutigen Tatsachen. Eine Einschränkung würde zur Verschlechterung des Versorgungsstandards der Bevölkerung, zur Vernichtung von Arbeitsplätzen und damit zur Beeinträchtigung der Standortqualität von Ammerbuch führen und weitere Entwicklungen verhindern.</p> <p>Ammerbuchs einzigartige Lage inmitten der drei Ober- bzw. Mittelzentren Tübingen, Herrenberg und Rottenburg führt somit dazu, dass das gemeindliche Entwicklungspotenzial zu Gunsten der umliegenden größeren Städte eingeschränkt wird. Dies erscheint jedoch als unangemessene Benachteiligung. Anderen örtlichen Besonderheiten hingegen – wie z. B. Ergenzingen, Hayingen oder Pliezhausen – wurde in weitaus stärkerem Maße Rechnung getragen.</p> <p>Ammerbuch gehört zur Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart. Im Vergleich mit den anderen Klein- und Unterzentren hat Ammerbuch deutlich mehr mit dem Gros der Unterzentren (außer Bad Urach, Mössingen und Pfullingen) gemeinsam als mit dem Hauptteil der Kleinzentren.</p> <p>→ Es wird angeregt, Ammerbuch als Unterzentrum einzustufen.</p>	
Haigerloch 20.03.2008	2.3.3 Unterzentren	Es wird beantragt, neben der Kernstadt Haigerloch auch Owingen als Unterzentrum auszuweisen. Historisch bedingt ist in Owingen die Firma Möbel Wohn Schick angesiedelt. Owingen liegt an der regionalen Entwicklungsachse Balingen – Haigerloch und direkt an B 463. Die notwendigen Verflechtungsbereiche sind gegeben.	Kapitel 2.3.3 und 2.3.4 werden neu gefasst. Die „Dezentrale Konzentration“ soll dazu dienen, eine leistungsfähige Infrastruktur langfristig zu erhalten. Die Entscheidung der Gemeinde für einen Zentralen Ort in der Gemeinde ist notwendige Bedingung.
Mössingen 25.03.2008	2.3.3 Unterzentren	Entsprechend der Festlegung im Landesentwicklungsplan ist Mössingen als Unterzentrum festgelegt. Inzwischen hat die Stadt Mössingen die 20.000 Einwohnergrenze deutlich überschritten und könnte bald große Kreisstadt werden. Aber nicht nur von der Einwohnerzahl, sondern auch von der Versorgungsfunktion her geht die Bedeutung Mössingens über die eines Unterzentrums hinaus. So haben Untersuchungen der GMA gezeigt, dass abhängig von der Branche der Versorgungsbereich zwischen 50 und 80.000 Einwohner umfasst. Aber auch was andere Dinge angeht, wie Bildungswesen (Realschule, Gymnasium, Jugendmusikschule) oder ärztliche Versorgung kann festgestellt werden, dass Mössingen inzwischen Funktionen übernommen hat, die über die eines bloßen Unterzentrums hinaus gehen. Es sollte daher zumindest eine Aussage getroffen werden ähnlich wie bei der Stadt Pfullingen wo es heißt: "Die Stadt Pfullingen erfüllt zusätzliche Entlastungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzen-	Kapitel 2.3.3 und 2.3.4 werden neu gefasst. Wird ergänzt 2.3.3: „Z (3) Die Städte Pfullingen und Mössingen erfüllen im Bildungs- und Gesundheitswesen und im Bereich Kultur Teilfunktionen eines Mittelzentrums.“

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		<p>ne der mittelzentralen Verflechtungsbereiche in Tabelle 1, Seite 23.</p> <p>Mit Abschluss des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren für das Gewerbegebiet „Braike-Wangen“ hat die Stadt Metzingen das letzte im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet überplant. Damit verfügt die Stadt Metzingen über keine weiteren Flächen für Gewerbeansiedlungen mehr. Nach dem derzeitigen Planungsstand wird von den ca. 17 ha die in Braike-Wangen mit der Realisierung des Distributionszentrums für Liegendware der Hugo Boss AG, der Erweiterung der Produktionsanlagen der Firma Lechler sowie der Betriebsverlagerung bzw. Betriebserweiterungen kleinerer ortsansässiger Gewerbetreibender nur noch eine Restfläche im geringen Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Bedarf an weiteren Gewerbeflächen ist bereits heute vorhanden. Zahlreiche ortsansässige Unternehmen verfügen an ihrem Standort über keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr. Sie benötigen zusätzlich Flächen, um ihre Entwicklung am Standort Metzingen realisieren zu können.</p> <p>Insgesamt umfassen die sechs vorgesehenen Gewerbebestandorte eine Bruttobaufläche von rund 61,5 ha.</p> <p>Die Ausweisung der aufgeführten Flächen als Gewerbegebiete bedingt, dass die in der Raumnutzungskarte dargestellten Grünzüge in diesen Bereichen anders abgegrenzt bzw. ausgestaltet werden müssen. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass keiner der Regionalen Grünzüge in seiner Funktion gefährdet ist oder gar wegfällt (Anlage 4). Die unter Punkt 3.1.1 im Ziel (2) festgelegte Anforderung, gemeindeübergreifend zusammenhängende ausreichend große Freiräume zu erhalten, sehen wir als erfüllt an. Eine bandartig oder flächenhaft ausufernde Siedlungsentwicklung ist ebenfalls nicht zu befürchten, da es sich beim größten Teil der Flächen entweder um kleinteilige Arrondierungen von bereits bestehenden Gewerbegebieten handelt oder um die Konzentration von neuen Gewerbeflächen an einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung.</p>	
Ammerbuch 03.03.2008	2.4. Siedlungs- entwick- lung	<p>Der Regionalplan hat gemäß Ziffer 1 – G(3) und G(5) – den Anspruch, Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung flächendeckend sicher zu stellen und zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen beizutragen. Diesem Anspruch wird der Entwurf für Ammerbuch nicht gerecht.</p> <p>Nach dem Entwurf des Regionalplanes wären nach Ziffer 2.4.1 (Z4) gewerbliche Bauflächen im Siedlungsbereich (= Entringen) auszuweisen.</p> <p>Im Rahmen der Gemeindeentwicklungsplanung sowie im Zuge der Vorbereitung des Flächennutzungsplanes, dessen Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf momentan läuft, wurden mögliche Gewerbegebiete geprüft. Im Ergebnis blieben jeweils nur bedeutende Flächen in Altingen und Entringen zur Disposition.</p> <p>Ein Verzicht auf die Gewerbegebietserweiterung in</p>	Der Bedarfsnachweis ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu führen. Eine Abstimmung ist bereits erfolgt.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		<p>Altingen sowie die Beschränkung in Pfäffingen auf den Status Quo hätten für Ammerbuch fatale Folgen. Es ist zu erwarten, dass mangels Entwicklungsmöglichkeiten langfristig bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen samt Arbeitsplätzen wegfallen. Der Versorgungsgrad wird sinken, der Anteil an Auspendlern wird steigen und das Verkehrsaufkommen erhöht sich weiter. Außerdem ist zu befürchten, dass Ammerbuch in immer stärkere Abhängigkeit zu den größeren Nachbarstädten gerät, seine Eigenständigkeit verliert und zum reinen Schlafplatz für die Arbeitnehmer der großen Metropolen mutiert.</p> <p>→ Es wird angeregt, durch entsprechende Formulierungen im Regionalplan sicher zu stellen, dass am Standort Pfäffingen Erweiterungen ohne Rücksicht auf das Agglomerationsverbot möglich sind und das geplante Gebiet „Hagen“ in Altingen ohne Einschränkungen entsprechend dem Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde Ammerbuch realisiert werden kann. In den übrigen Ortsteilen sollen moderate Erweiterungen entsprechend dem Entwurf des Flächennutzungsplanes zumindest zur Sicherung der Eigenentwicklung ermöglicht werden.</p>	
Landratsamt Reutlingen, Untere Naturschutzbehörde 07.03.2008	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Was die Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung angeht, fällt auf, dass das Statistische Landesamt Baden-Württemberg und der Regionalverband Neckar-Alb von unterschiedlichen Zahlen ausgehen. Das Statistische Landesamt kommt für 2025 zum Ergebnis, dass die Bevölkerung gegenüber dem derzeitigen Stand abnehmen wird, während der Regionalverband von einer Zunahme der Bevölkerung bis 2020 ausgeht (vgl. Tabelle 4 auf Seite 29). Allerdings ist die Tabelle als Teil der Begründung unverbindlich und nur für die Flächenberechnung gedacht.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde weist auf diesen Umstand hin und befürchtet, dass dies bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung zu Problemen führen kann, weil möglicherweise eine von der Prognose des Statistischen Landesamtes abweichende Bemessungsgrundlage für den Flächenbedarf zugrunde gelegt wird. Bevor zusätzliche Bauflächen am Ortsrand in Anspruch genommen werden sollen, wenn der Bedarf nicht durch eine Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung abgedeckt werden kann, sollte der Bedarf im jeweiligen Einzelfall vom Träger der Bauleitplanung unabhängig von diesen Prognosen sorgfältig überprüft und nachvollziehbar dargelegt werden.</p>	Die Orientierungswerte werden durch die Ziele des Regionalplans relativiert.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg 26.02.2008	2.4 Siedlungsentwicklung	Bei der Tabelle der Orientierungswerte (S. 29) stellt sich die Frage, ob es in der Region Neckar-Alb wirklich nur Bevölkerungszuwachs und keine Abnahmen geben wird. Die Verwendung der aktuellsten Zahlen des Statistischen Landesamtes aus dem Jahre 2007 hätte die zu erwartende Entwicklung realistischer dargestellt. Das Ende des Wachstums ist erreicht! Wir verweisen dabei auf die Aussagen auf S. 41 des Entwurfs, in denen von einer Stagnation der Bevölkerungszahlen gesprochen wird.	Die Orientierungswerte werden durch die verbindlichen Ziele des Regionalplans relativiert. Sie eröffnen einen Spielraum, der nicht ausgenutzt werden muss.
Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Kreisverband Tübingen	2.4 Siedlungsentwicklung	Da die Tabelle 4 (Seite 29) zeigt, dass aufgrund der Bevölkerungsstruktur nur noch kurzfristig mit steigenden Einwohnern zu rechnen ist – ab 2020 gehen die Zahlen zurück – sollte sehr restriktiv mit der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich	Die Orientierungswerte werden durch die Ziele des Regionalplans relativiert.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
			<p>Gemeindegebiet hinausgehenden Verflechtungsbereich.</p> <p>Z (9) greift darüber hinaus den Ansatz der kommunalen Bodenvorratspolitik zur Sicherung von Infrastrukturmaßnahmen auf.</p> <p>Plansatz Z (9) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Auch Einzelhandel unter der Großflächigkeit soll grundsätzlich an der Kaufkraft des jeweiligen Verflechtungsbereichs ausgerichtet sein und nur auf städtebaulich integrierten Lagen angesiedelt und erweitert werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass integrierte Standorte auch unter Berücksichtigung künftiger Innenentwicklungspotenziale nicht vorhanden sind und die Grundversorgung der Gemeinde gefährdet ist.</i></p> <p>Z (9) wird Grundsatz und durch vorausgehende Einfügungen zu G (12)</p> <p>Ergänzend wird in den Begründungstext Abs. 11, 12 aufgenommen:</p> <p><i>Über den Grundsatz (12) soll insbesondere für die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen unterhalb der Großflächigkeit im Bereich von 600 – 800 m² Verkaufsfläche eine langfristige Flächensicherung/-gewinnung für städtebaulich integrierte Standorte durch die Kommunen geschaffen werden. Darüber hinaus wird damit die Problematik aufgegriffen, dass insbesondere bei kleineren Kommunen der Verflechtungsbereich überschritten wird, da Discounter mit 600 - 800 m² Verkaufsfläche durchschnittlich einen Einzugsbereich von 4.000 bis 8.000 Einwohnern haben. Dies verdeutlicht, dass die erforderliche Verkaufsfläche zur Sicherung der Nahversorgung in kleineren Gemeinden teilweise bereits bei 600 m² Verkaufsfläche überschritten werden kann.</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden die Städte und Gemeinden aufgefordert, durch gezielte Flächenpolitik mittel- bis langfristig die Voraussetzung für die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in den Ortszentren zu schaffen, um diese für eine alternde und weniger mobile Bevölkerung attraktiv zu erhalten.</i></p> <p>Darüber hinaus wird ein neuer Plansatz eingefügt:</p> <p><i>Z (4) Einzelhandelsprojekte, die die Grenze zur Großflächigkeit überschreiten, können bei Gefährdung der Grundversorgung ausnahmsweise auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich dienen.</i></p>
Ammerbuch 03.03.2008	2.4.3.2 Einzelhandel	In Pfäffingen hat sich auf der ehemaligen Brache an der Nagolder Straße ein florierendes Gewerbegebiet mit Einzelhandelsbetrieben etabliert. Hier wäre	Der Regionalplan 2007 zielt auf die Sicherung der Funktionen der zentralen Orte und deren Stadtzentren und Ortskernen und hebt auf das

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		<p>aufgrund der integrierten Lage eventuell der Standort selbst unproblematisch. Nach den Regelungen des Regionalplanes zum Einzelhandel (Ziffer 2.4.3.2) wären dort jedoch aufgrund des Agglomerationsverbots im Luftlinienbereich von 150 m keinerlei Erweiterungen, Umnutzungen oder Neubauten im Bereich Einzelhandel mehr möglich. Unter Berücksichtigung des aktuellen Verflechtungsbereichs wäre lediglich ein Markt mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m² für ganz Ammerbuch zulässig.</p>	<p>zentralörtliche Gefährdungspotential einer Agglomeration von an sich nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben ab. Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in Stadtteilen auf städtebaulich integrierten Lagen (u.a. Brachflächen) ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dessen Erfordernis und deren Beitrag zur Stärkung der Funktion des zentralen Ortes kann im Rahmen eines kommunalen Zentren- und Märktekonzeptes dargestellt werden.</p> <p>Der hier angesprochene Plansatz Z (5) dient gerade der Funktionssicherung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit zentraler Orte.</p> <p>Zur Klarstellung wird Z (5) ergänzt:</p> <p>Z (5) Mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe, die für sich betrachtet nicht als großflächig gelten, werden als Agglomeration beurteilt und wie großflächige Einzelhandelsbetriebe behandelt, wenn sie räumlich nah beieinander geplant, erweitert oder umgenutzt werden und in der Summe eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² aufweisen. Räumlich nah liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn sie innerhalb eines Gewerbe-/Sondergebiets oder in benachbarten Gewerbe-/Sondergebieten liegen oder wenn die Luftlinie zwischen den gegenüberliegenden Gebäudeeingängen weniger als 150 m beträgt (<i>Agglomerationsverbot</i>).</p> <p>Z (5) wird durch vorausgehende Einfügungen zu Z (7)</p> <p>Ergänzt wird im Begründungstext S. 35 Abs. 3:</p> <p>Auch Einzelhandelsagglomerationen in Außenbereichen bzw. in Gewerbegebieten bedürfen vor dem Hintergrund möglicher negativer Wirkungen auf die <i>Ortszentren und Innenstädte</i> und der Sicherung der Grundversorgung einer konsequenten raumordnerischen Steuerung. Sie muss <i>den Regelungen zu den Einzelhandelsgroßprojekten entsprechen (Agglomerationsverbot)</i>.</p> <p><i>Durch räumlich nah beieinander liegende Einzelhandelsbetriebe entsteht eine den Orts- und Stadtkernen vergleichbare Einzelhandelsstandortattraktivität und vergleichbare Kopp lungstätigkeit. Räumlich nah liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn sie innerhalb eines Gewerbe-/Sondergebiets oder in benachbarten Gewerbe-/Sondergebieten liegen oder wenn die Luftlinie zwischen den gegenüberliegenden Gebäudeeingängen weniger als 150 m beträgt. Der Distanzwert wurde aus dem Einkaufs- und Fußwegeverhaltens abgeleitet.</i></p>
Ammerbuch 03.03.2008	2.4.3.2 Einzelhandel	Erschwerend kommt hinzu, dass in der direkt angrenzenden Region Stuttgart völlig andere Voraussetzungen gelten. Hier können Einzelhandelsgroßprojekte mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche auch in Kleinzentren oder Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zugelassen werden, soweit sie der Grund-	Die Sicherung Grundversorgung ist auf der Grundlage des LEP 2002, 3.3.7. immer gewährleistet. <p>In der Region Stuttgart sind in allen Kommunen gebietsscharf Standorte für großflächigen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
		versorgung dienen. Agglomerationen sind hier in den Ortskernen aller Gemeinden zulässig, soweit sie keine schädlichen überörtlichen Wirkungen entfalten.	<p>Einzelhandel in Versorgungskernen oder in Schwerpunkten für zentrenrelevante Einzelhandelsprojekte ausgewiesen. Es handelt sich hier um städtebaulich integrierte Standorte die unseren Kernbereichen entsprechen.</p> <p>Es werden neue Plansätze eingefügt:</p> <p><i>Z (4) Einzelhandelsprojekte, die die Grenze zur Großflächigkeit überschreiten, können bei Gefährdung der Grundversorgung ausnahmsweise auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich dienen.</i></p> <p><i>Z (8) Das Agglomerationsverbot gilt nicht in ausgewiesenen Kernbereichen und bei städtebaulich integrierten Standorten.</i></p>
Ammerbuch 03.03.2008	2.4.3.2 Einzelhandel	Es besteht daher akuter Anlass zu der Befürchtung, dass die Märkte, die in Ammerbuch keine Erweiterungsmöglichkeiten haben, abwandern. Die Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Kaufkraftabfluss, Verkehrsaufkommen und Identitätsverlust wären verheerend.	<p>Der Regionalplan zielt darauf ab das zentralörtliche System zu sichern und eine den Verflechtungsbereichen adäquate Einzelhandelsentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Z (6) wird ergänzt:</p> <p>Z (6) Die Größe der Verkaufsflächen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen oder Einzelhandelsagglomerationen hat sich am Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zu orientieren, wobei sich die Verkaufsflächenobergrenze aus dem Kaufkraftpotenzial des Verflechtungsbereichs ergibt (<i>Kongruenzgebot, Beeinträchtungsverbot</i>). <i>Bei einer Ansiedlung in Kernbereichen kann die Verkaufsfläche das Kaufkraftpotenzial um 20 % übersteigen.</i></p> <p>Damit ist eine angemessene, zukunftsfähige und zentralörtlich unschädliche Entwicklung auch in Ammerbuch möglich.</p> <p>Z (6) wird durch vorausgehende Einfügungen zu Z (9)</p> <p>Die Begründung S. 34 Abs. 5 letzter Satz wird ergänzt:</p> <p><i>... unterlaufen wird und die Ortszentren von Nachbargemeinden beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).</i></p>
Ammerbuch 03.03.2008	2.4.3.2 Einzelhandel	Aus Sicht der Gemeinde Ammerbuch reichen die Regelungen der Baunutzungsverordnung und die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung aus, um Einzelhandelsvorhaben zu steuern.	Im Rahmen der Regionalplanung sind eigenständige regionalplanerische Zielsetzungen zulässig. Insbesondere Z (5) dient der Sicherung des zentralörtlichen Systems und damit auch dem Kleinzentrum Ammerbuch.
Ammerbuch 03.03.2008	2.4.3.2 Einzelhandel	Der unabgestimmte Eingriff einer einzelnen Region ins Marktgeschehen würde die betroffenen Gemeinde zu Gunsten anderer, weniger restriktiver Regionen unangemessen benachteiligen.	Die Regionalpläne und hierbei auch insbesondere die bestehenden und angestrebten Regelungen zu Einzelhandelsagglomerationen zeigen, dass es keine unabgestimmten regionalen Eingriffe gibt. Darüber hinaus heben die Regionalpläne insgesamt auf die jeweiligen Verflechtungsbereiche ab und sichern und

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
			stärken damit das zentralörtliche System.
Ammerbuch 03.03.2008	2.4.3.2 Einzelhan- del	Es wird angeregt, durch entsprechende Formulierungen im Regionalplan sicher zu stellen, dass am Standort Pfäffingen Erweiterungen ohne Rücksicht auf das Agglomerationsverbot möglich sind.	<p>Die ergänzten Plansätze Z (5) in Verbindung mit Z (6) erfüllt die Forderung. Darüber hinaus kann die bedarfsorientierte Einzelhandelsentwicklung über ein kommunales Zentren- und Märktekonzept dargestellt werden, welches dann in ein regionales Zentren- und Märktekonzept einfließen wird. Im Rahmen des zentralörtlichen Systems muss allerdings die Versorgung des Verflechtungsbereiches die Obergrenze einer zentralörtlich unschädlichen Agglomeration darstellen.</p> <p>Durch räumlich nah beieinander liegende Einzelhandelsbetriebe entsteht eine den Orts- und Stadtkernen vergleichbare Einzelhandelsstandortattraktivität und vergleichbares Kopp lungstätigkeitsverhalten.</p> <p>Der Plansatz Z (5) wird folgt angepasst:</p> <p>Z (5) Mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe, die für sich betrachtet nicht als großflächig gelten, werden als Agglomeration beurteilt und wie großflächige Einzelhandelsbetriebe behandelt, wenn sie räumlich nah beieinander geplant, erweitert oder umgenutzt werden und in der Summe eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² aufweisen. Räumlich nah liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn sie innerhalb eines Gewerbe-/Sondergebiets oder in benachbarten Gewerbe-/Sondergebieten liegen oder wenn die Luftlinie zwischen den gegenüberliegenden Gebäudeeingängen weniger als 150 m beträgt (<i>Agglomerationsverbot</i>).</p> <p>Z (5) wird durch vorausgehende Einfügungen zu Z (7)</p> <p>Ergänzt wird im Begründungstext S. 35 Abs. 3:</p> <p>Auch Einzelhandelsagglomerationen in Außenbereichen bzw. in Gewerbegebieten bedürfen vor dem Hintergrund möglicher negativer Wirkungen auf die <i>Ortszentren und Innenstädte</i> und der Sicherung der Grundversorgung einer konsequenten raumordnerischen Steuerung. Sie muss <i>den Regelungen zu den Einzelhandelsgroßprojekten</i> entsprechen (<i>Agglomerationsverbot</i>).</p> <p><i>Durch räumlich nah beieinander liegende Einzelhandelsbetriebe entsteht eine den Orts- und Stadtkernen vergleichbare Einzelhandelsstandortattraktivität und vergleichbare Kopp lungstätigkeit. Räumlich nah liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn sie innerhalb eines Gewerbe-/Sondergebiets oder in benachbarten Gewerbe-/Sondergebieten liegen oder wenn die Luftlinie zwischen den gegenüberliegenden Gebäudeeingängen weniger als 150 m beträgt. Der Distanzwert wurde aus dem Einkaufs- und Fußwegeverhaltens abgeleitet.</i></p> <p>Z (6) wird ergänzt:</p> <p>Z (6) Die Größe der Verkaufsflächen von</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
			<p>großflächigen Einzelhandelseinrichtungen oder Einzelhandelsagglomerationen hat sich am Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zu orientieren, wobei sich die Verkaufsflächenobergrenze aus dem Kaufkraftpotenzial des Verflechtungsbereichs ergibt (<i>Kongruenzgebot, Beeinträchtungsverbot</i>). <i>Bei einer Ansiedlung in Kernbereichen kann die Verkaufsfläche das Kaufkraftpotenzial um 20 % übersteigen.</i></p> <p>Z (6) wird durch vorausgehende Einfügungen zu Z (9)</p> <p>Die Begründung S. 34 Abs. 5 letzter Satz wird ergänzt:</p> <p><i>... unterlaufen wird und die Ortszentren von Nachbargemeinden beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).</i></p> <p>Darüber hinaus wird als Z (8) ein neuer Plansatz eingefügt:</p> <p><i>Z (8) Das Agglomerationsverbot gilt nicht in ausgewiesenen Kernbereichen und bei städtebaulich integrierten Standorten.</i></p>
Ofterdingen 12.03.2008	2.4.3.2 Einzelhan- del	Schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme des Landkreises Tübingen an.	siehe dort
Ofterdingen 12.03.2008	2.4.3.2 Einzelhan- del	Schließt sich der Stellungnahme des Gemeindetag-Kreisverbandes an.	siehe dort
Ofterdingen 12.03.2008	2.4.3.2 Einzelhan- del	Schließt sich der Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mössingen-Bodelshausen-Ofterdingen an.	siehe dort
Ofterdingen 12.03.2008	2.4.3.2 Einzelhan- del	<p>Bei Durchsicht des Planentwurfs zeigen sich verschiedene Problembereiche, die Konflikte mit der kommunalen Planungshoheit ergeben können. Im Einzelfall sind zu nennen:</p> <p>Einschränkungen bei der Ansiedlung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie der Ausweisung von Sondergebieten für andere Einzelhandelsbetriebe.</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanung sind eigenständige regionalplanerische Zielsetzungen zulässig. Insbesondere dienen die Planziele der Sicherung des zentralörtlichen Systems und damit auch dem Verflechtungsbereich Dußlingen - Gomaringen - Nehren.</p> <p>Sondergebiete dienen der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in höher zentralen Orten und stehen im direkten Zusammenhang mit den Erfordernissen der zentralörtlichen Versorgungsstruktur, sie sind für Einzelhandel unterhalb 800 m² Verkaufsfläche nicht erforderlich. Der Plansatz zielt auf die schleichende Erweiterung über die Grenze der Großflächigkeit von Betrieben in Gewerbegebieten. Z (10) zielt hier bewußt auf die Stärkung und gegen eine Schwächung der zentralörtlichen Struktur.</p> <p>Z (10) wird durch vorausgehende Einfügungen zu Z (13)</p> <p>Darüber hinaus wird ein neuer Plansatz eingefügt:</p>